

2020-09

Veröffentlicht am 04.09.2020

Nr. 09/S. 77

Tag	Inhalt	Seite
03.09.20	Ordnung zur Änderung der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung)	78-79

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENTLICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) vom 03.09.2020

Der Senat der Hochschule Trier hat aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, die Ordnung für Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Trier (Einschreibeordnung) vom 02.07.2018 (veröffentlicht im publicus Nr. 2018-12) mit Beschluss vom 17.06.2020 geändert. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 10 wird ergänzt wie folgt:

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studienvorbereitungsprogramm freshman werden analog § 94 Abs. 2 Hochschulgesetz an der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld, für die Dauer des Programmes gem. § 10 dieser Ordnung eingeschrieben. Die Einschriebenen haben die Rechtsstellung Studierender. Die Hochschule kann weitere Studienvorbereitungsprogramme einrichten, deren Teilnehmende analog § 94 Abs. 2 für die Dauer des jeweiligen Programmes gem. § 10 dieser Ordnung an der Hochschule Trier eingeschrieben werden.

Es wird folgender neuer Abs. 13 eingefügt:

(13) Die Regelungen zu Doktorandinnen und Doktoranden gem. § 34 HochSchG finden nach Maßgabe des § 23 dieser Ordnung Anwendung.

Der bisherige Abs. 13 wird zu Abs. 14. Der bisherige Abs. 14 wird zu Abs. 15.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird ergänzt wie folgt:

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das im Herkunftsland der Bewerberin oder des Bewerbers zum Hochschulstudium berechtigt aber nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (ZaB) keinen direkten Hochschulzugang vermittelt, müssen vor Aufnahme des Fachstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen oder Studienbewerber für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) ablegen. Das Bestehen dieser Prüfung berechtigt im Regelfall zur Einschreibung für das gewählte Fachstudium. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern können eingeschrieben werden, wenn sie vor Aufnahme ihres Studiums die für ein Fachstudium erforderlichen Kenntnisse der deutschen oder der jeweiligen Unterrichtssprache nachgewiesen haben. Als gültige Sprachnachweise für die deutsche Sprache gelten DSH, TestDaF (durchgehend Stufe 4), deutsches Sprachdiplom (zweite Stufe), kleines oder großes Sprachdiplom oder C1-Prüfung des Goethe-Instituts, die zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) sowie das C1-Zertifikat DaF des Sprachentestzentrums der Hochschule Trier. Als gültige Sprachnachweise für die englische Sprache gelten das Cambridge Exam (pass) mit dem Niveau CAE (Advanced), IELTS mit 6,5, TOEFL IBT mit 110 von 120, TOEFL PBT mit 637 von 677, TOEIC mit 945 von 990 sowie das C1-Zertifikat Englisch des Sprachentestzentrums der Hochschule Trier. Prüfungs- und Eignungsprüfungsordnungen können davon abweichende Sprachnachweise festlegen. In begründeten Einzelfällen können die von drei Professoren des aufnehmenden Fachbereichs bescheinigten deutschen Sprachkenntnisse bzw. der jeweiligen Unterrichtssprache die jeweilige Sprachprüfung ersetzen.

§ 23 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift ändert sich wie folgt:

§ 23 Doktorandinnen und Doktoranden

Abs. 1 wird geändert wie folgt:

(1) Personen, die an einem kooperativen Promotionsverfahren an einer Hochschule mit Promotionsrecht in Kooperation mit der Hochschule Trier teilnehmen, können nach § 34 Abs. 5 HochSchG zusätzlich an der Hochschule Trier

als kooperativ promovierende Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben werden. Dazu ist die schriftliche Bestätigung der Hochschule mit Promotionsrecht über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand vorzulegen

Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Personen nach Abs. 1 Satz1, 1. Halbsatz, die sich nicht immatrikulieren, sollen an der Hochschule registriert werden. Das Registrierungsverfahren erfolgt analog dem Einschreibeverfahren. Die Regelungen für die Rückmeldung bzw. Exmatrikulation immatrikulierter Doktorandinnen und Doktoranden gelten entsprechend. Semesterbeiträge werden nicht erhoben, es fallen lediglich Kosten für die Erstellung des Ausweises an.

§ 25 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

(3) Entsprechend der Vorgaben des § 67 Abs. 3 HochSchG erhebt die Hochschule für Personen, die sich als kooperativ promovierende Doktorandinnen und Doktoranden registrieren oder einschreiben, die in Abs. 4 bezeichneten Daten. Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den vorgenannten Personen mitzuteilen.

(4) Die unter Absatz 3 genannten Daten sind:

1. Daten zur Person:
 - a. Name,
 - b. Vorname(n),
 - c. Geburtsname,
 - d. Geburtsort und Geburtsdatum,
 - e. Geschlecht,
 - f. Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit
 - g. Postanschriften,
 - h. Telefonnummer für Rückfragen,
 - i. E-Mailadresse,

2. Primäre promotionsbezogene Daten:

- a. Name hochschulinterne/r Betreuer/in
- b. Beginn und Ende des Promotionsverfahrens
- c. Kontaktdaten der Zuständigen an der Hochschule, an der promoviert wird

3. Semesterdaten:

- a. Immatrikulations-/Registrierungsbeginn
- b. Art der Registrierung als Promovierende/r

- c. Ende der Immatrikulation/Registrierung
- d. Datum der Rückmeldung
- e. Datum und Grund der Beurlaubung

§ 27 wird wie folgt geändert:

Die Abs. 1-3 werden wie folgt ergänzt:

(1) Studierenden bzw. Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern sowie Doktorandinnen und Doktoranden ist auf schriftlichen Antrag unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen.

(2) Studierende sowie Doktorandinnen und Doktoranden können sich bei Auskunftssuchen vertreten lassen; der Antrag kann in diesem Fall nur persönlich gestellt werden. Vertretungen haben ihre Identität und Vollmacht nachzuweisen.

(3) Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden wird Auskunft erteilt bei automatisiert gespeicherten Daten durch Aushändigung eines Ausdruckes der gespeicherten Daten, bei nicht automatisiert gespeicherten Daten durch die Gewährung von Akteneinsicht.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier publicus in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufnehmen.

Trier, den 03.09.2020

gez. Prof. Dr. Dorit Schumann

Die Präsidentin der Hochschule Trier